SATZUNG

der Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e. V.

in der Neufassung vom 08.07.2022

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet.
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V.
2) Er ist seit 11. April 1984 im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR. 40366 eingetragen.
3) Der Verein hat seinen Sitz in Moorenweis.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Aufgabe des Vereins ist im Sinne der katholischen und evangelischen Kirche die Förderung, Betreuung und Pflege von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
2) Hauptwirkungsfeld des Vereins ist vorwiegend in der Gemeinde Moorenweis.
3) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 sieht der Verein insbesondere:
   a) in der Ausübung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege
   b) in der Beratung, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung kranker, alter oder hilfebedürftiger Personen
   c) im Betrieb einer Tagespflege
   d) in der Förderung sozialer und caritativer Angebote
   e) in der Betreuung von Kindern
   f) in der Gewinnung, Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von qualifizierten Mitarbeitern
4) Kooperationen mit anderen Einrichtungen, soweit dies mit der Zweck- und Zielsetzung des Vereins zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
5) Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Weltanschauung.
6) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1) Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes der Diözese Augsburg e. V., und dem Deutschen Caritasverband Freiburg e.V. als korporatives Mitglied angeschlossen.
2) Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. versteht ihre satzungsmäßige Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. übernimmt für ihren Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 13.07.2015, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2015, Seite 227 ff.) Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit der Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Dienstverträge. Die Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe Moorenweis e.V. will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§ 5 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag werden:
   a. natürliche und juristische Personen
   b. katholische und evangelische Kirchenstiftungen bzw. -gemeinden
2) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt:
   a) beim Tod eines Mitgliedes
   b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss
   c) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer Kirchenstiftung bzw. -gemeinde
   d) mit Auflösung einer juristischen Person
   e) durch den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen, z.B. Verstoß gegen die Satzung, Nichtbezahlung des Beitrages, oder wenn durch das Verhalten der Zweck oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft
5) Die Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie auch keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Vorstandschaft
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus:

   1. dem ersten Vorsitzenden
   2. dem zweiten Vorsitzenden
   3. dem Kassenführer
   4. dem Schriftführer
   5. Ständige Vorstandschaftsmitglieder sind:
      a) die Geschäftsleitung
      b) der Leitende Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Moorenweis/Türkenfeld oder ein von ihm Beauftragter
      c) der für Moorenweis zuständige Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grafrath bzw. ein vom Kirchenvorstand Beauftragter
      d) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Moorenweis oder einer seiner Stellvertreter

2) Die Vorstandschaftsmitglieder des Abs.1 Ziffer 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4) Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende kann beim Verein angestellt werden.
5) Der angestellte Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit Dienstbezüge.
6) Eine Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden lässt die Organstellung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB unberührt, es sei denn, es folgt gleichzeitig eine Abberufung aus wichtigem Grund auch als Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch die Mitgliederversammlung.
7) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
8) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes bestimmt die Vorstandschaft bis zum Ablauf der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter des verwaisten Amtes.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft, Vertretungsbefugnis

1) Die Vorstandschaft hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
   Im Innenverhältnis kann den Verein der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder bei rechtlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins insoweit, als er nicht eigens dafür eine Geschäftsleitung bestellt und für zuständig erklärt hat. Die Geschäftsleitung kann bevollmächtigt werden alle Geschäfte und Rechtshandlungen des allgemeinen Geschäftsbetriebes einschließlich der Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter wahrzunehmen. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einer vom Vorstand beschlossenen Aufgabenbeschreibung

festgelegt. Für Verfahrensbestimmungen kann sich der Vorstand eine interne Geschäftsordnung geben.

4) Die Vorstandschaft kann besonders verdienten Vereinsmitgliedern den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen.
5) Die einzelnen Vorstandschaftsmitglieder üben ihre Tätigkeiten in der Vorstandschaft ehrenamtlich aus. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins für die von den Vorstandschaftsmitgliedern aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandschafts-mitgliedes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Vorstandschaftsmitgliedern entstehenden notwendigen Auslagen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein ersetzt, soweit der Erstattung Regelungen über die Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen. Die Vorstandschaft kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen, soweit die steuerrechtlich zulässig ist und der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 9 Willensbildung der Vorstandschaft

1) a) Die Vorstandschaft tritt vierteljährlich zusammen
   b) Auf Antrag eines Vorstandschaftsmitgliedes ist die Vorstandschaft einzuberufen
2) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Schriftform ist auch bei einer Einladung per E-Mail gewahrt.
3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4) Der erste Vorsitzende und die Geschäftsleitung bereiten die Sitzung vor. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt ihn der zweite Vorsitzende.
5) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vorstandschaftsmitglieder zu verschicken und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
6) Eine außerordentliche Beschlussfassung der Vorstandschaft ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären. Die Willensbekundung der Vorstandschaftsmitglieder ist im schriftlichen Umlaufverfahren nachzureichen.
7) Die Vorstandschaft kann Beschlüsse jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder ändern oder aufheben.
8) Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Beschluss der Vorstandschaft einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und der Jahresrechnung, sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer
   b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft
   c) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder nach § 7, Abs. (1), Ziffer 1 bis 4
   d) die Bestellung der Kassenprüfer
   e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
   g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme von § 11 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

1) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von 80 von Hundert der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
2) Satzungsänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. soweit sie deren kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit betreffen.
3) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1) Der Verein kann durch Beschluss der Vorstandschaft und nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von 80 von Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2) Die Auflösung des Vereins bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.
3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die katholische Kirchenstiftung St. Sixtus in Moorenweis, die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Moorenweis, den 08.07.2022

.....

1. Vorsitzender Franz Drexl